

BÖRSEORDNUNG FÜR GEFÜGEL

für die Vogel- und Kleintierbörse in 06429 Neugattersleben, Gutshof 1

Mit Betreten der Veranstaltungsräume hat der Besucher diese Börsenordnung verbindlich anerkannt. Den Weisungen des Veranstalters, dem vom Veranstalter beauftragten Aufsichtspersonal und anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aussteller sind verpflichtet sich ordnungsgemäß anzumelden und in die vorgesehenen Listen einzutragen.

Weisungsbefugt sind nur die vorgenannten Personen. Personen, die sich nicht an die Börsenordnung halten, können aus den Veranstaltungsräumen verwiesen oder mit Hausverbot belegt werden.

- Die Börse findet jeden 3. Samstag im Monat statt.
- Offizieller Börsenbeginn und Einlass für Besucher ist ab 07:00 Uhr, Anbieter können ab 06:00 Uhr mit der Beschickung beginnen bzw. Aufbau der Stände.
Ende der Veranstaltung ist gegen 12:00 Uhr. Die Veranstaltung ist auf einen Tag beschränkt.
- Anbieter von Geflügel haben folgendes zu beachten:

Geflügel

- Die Tiere müssen auf Tischen in Käfigen angeboten werden.
- Die Käfige können beim Betreiber gegen Gebühr beliehen werden.
- Futter und Gefäße sind vom Verkäufer selber zu stellen.
- Veterinärbescheinigung über die Untersuchung auf Geflügelpest muss vorhanden sein.
- Die Impfbescheinigung gegen ND-Impfung muss für Hühner und Puten vorliegen.
- Eine Tierärztliche Bescheinigung über die Herkunft der Tiere darf nicht älter als 7 Tage sein und muss mitgeführt werden.
- Der Verkäufer muss dem Käufer eine Herkunftsbescheinigung der Tiere übergeben. Diese muss den Namen, die Adresse und die Betriebsnummer der Tierseuchenkasse enthalten

Die Bescheinigung eines Tierarztes über die klinische Untersuchung des Bestandes – max. 5 Tage zurückliegend - muss vorliegen.

Wassergeflügel

- Die Tiere müssen in Käfigen angeboten werden.
- Die Käfige können beim Betreiber gegen Gebühr beliehen werden.
- Futter und Gefäße sind vom Verkäufer selber zu stellen.
- Eine Gesundheitsbescheinigung des Tierarztes muss vorliegen.
- Die Bescheinigung über die virologische Untersuchung auf Geflügelpest muss vorliegen und darf nicht älter als 7 Tage sein.
- Eine Herkunftsbescheinigung ist vom Verkäufer an den Käufer zu übergeben.

- Voraussetzung für das Anbieten von Tieren ist die Einhaltung aller, zum Veranstaltungszeitpunkt relevanten tierseuchen- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Anbieter aus anderen EU-Ländern haben gemäß Binnenmarkt tierseuchenverordnung entsprechende Bescheinigungen mitzuführen.

- Gewerbetreibende benötigen eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Tierschutzgesetzes in gültiger Fassung. Die Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Es dürfen nur gesunde und unverletzte Tiere angeboten werden, überdurchschnittlich unruhige Tiere sind nicht zugelassen. Tiere die tierschutzwidrig untergebracht sind oder transportiert werden, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Des weiteren sind für die Unterbringung und Transport der angebotenen Tiere artgerechte und temperaturstabile Behälter mit ausreichend Belüftung zu verwenden, die mittels geeigneter Maßnahmen temperiert werden können. Der Feuchtigkeitsbedarf der Tiere muss unter Beachtung tierspezifischer Besonderheiten gedeckt sein.
- Futter und Wasser darf nur in entsprechenden Näpfen angeboten werden und muss vor Verunreinigung geschützt sein. Den Tieren muss ständig Wasser und Futter zur Verfügung stehen.
- Der Verkauf von Tieren an Personen unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten untersagt.

In den Ausstellungsräumen gilt absolutes Rauchverbot, Hunde und andere Haustiere sind nicht zugelassen.

Der Veranstalter
